

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Nutzung der Parkhäuser P1/P2/P4/P5 und der Parkplätze P3/P6/P7

Vertragsform und Haftung

1. Mit jedem Einstellvorgang kommt zwischen dem Einsteller (Mieter) und der Flughafen Dortmund GmbH (Vermieter) ein Mietvertrag über die vom Mieter gewünschte Parkdauer innerhalb der Öffnungszeiten zustande, und zwar nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen. Ein Anspruch auf Bereitstellung einer bestimmten Parkfläche besteht nicht.
2. Bewachung und Verwahrung des eingestellten Fahrzeugs sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vermieter übernimmt keine Obhutspflichten. Eine Haftung des Vermieters für Schäden, die durch andere Mieter oder dritte Personen verursacht werden, ist ausgeschlossen.
3. Der Vermieter haftet dem Mieter für solche Schäden, die nachweislich durch sein Personal verursacht und verschuldet worden sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Schaden vor Verlassen der Parkanlage unter Vorlage des Parkscheins angezeigt wird.
4. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Beauftragen oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder anderen Mietern zugefügten Schäden. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

Parkpreise und Parkdauer

5. Die Höhe des für die Parkzeit zu zahlenden Entgelts und die zulässige Parkdauer ergeben sich aus den an der Parkanlage gesondert aushängenden Tarifen. Das Entgelt ist vor Verlassen der Parkanlage an den dazu aufgestellten Parkautomaten zu entrichten. Nach Entrichtung des Entgeltes ist die Parkanlage innerhalb von spätestens 15 Minuten zu verlassen. Die maximale Parkdauer beträgt 3 Monate.
6. Eine Verpflichtung zur Zahlung des Parkpreises besteht auch dann, wenn der Parkplatz ohne Zustimmung des Vermieters oder in sonstiger Weise unbefugt in Benutzung genommen wird.
7. Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag und der Benutzung der Parkanlage hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.
8. Der Mietvertrag endet mit der Entfernung des Fahrzeugs von der Parkanlage.
9. Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug von der Parkanlage entfernen lassen, wenn
 - a) die Zahlung des geforderten Entgelts verweigert wird,
 - b) das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkanlage gefährdet,
 - c) das Fahrzeug amtlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Behörde aus dem Verkehr gezogen wird.Ist ein Fahrzeug über die Höchstparkdauer hinaus offenbar dauernd zurückgelassen, so kann der Vermieter das Fahrzeug auf Kosten des Halters beseitigen und verwerten lassen.
10. Parkgutscheine sind nur einmalig nutzbar. Etwaige Restguthaben verfallen automatisch und werden nicht ausgezahlt oder gutgeschrieben.
11. Bei Verlust des Parkscheins ist eine Gebühr in Höhe von 120,00€ (Parkhäuser P1 / P2 / P4/ P5) bzw. 80,00€ (Parkplätze P3 / P6 / P7) zu entrichten.

Einstellen und Abholen

12. Das Fahrzeug darf nur innerhalb der markierten Parkstände abgestellt werden. Der Mieter hat sein Fahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Ausparken sowie das Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Beachtet der Mieter diese Vorschrift nicht so ist der Vermieter berechtigt das fehlerhaft abgestellte Fahrzeug durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Mieters in die vorgeschriebene Lage zu bringen.

13. Der Abstellplatz gilt als ordnungsgemäß übergeben, soweit nicht etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Vermieter angezeigt werden.
14. Das Fahrzeug kann grundsätzlich nur während der durch Aushang bekanntgegebenen Öffnungszeiten eingestellt und abgeholt werden.
15. Wird während der Vertragsdauer die vollständige Räumung und Schließung der Parkanlage erforderlich, so endet der Vertrag mit dem bekanntgegebenen Räumungstermin der Parkanlage, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Mieter hat in diesem Fall Anspruch auf anteilige Erstattung des nicht genutzten Anteils des Parkpreises.

Benutzung der Parkanlage

16. Dem Vermieter steht auf der Parkanlage zur Aufrechterhaltung des geordneten Parkbetriebes das Weisungsrecht zu, das er durch das von ihm beauftragte Personal ausübt.
17. Die Parkanlage und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß unter Vermeidung jeglicher Beschädigungen und Verunreinigungen zu benutzen. Der Mieter hat von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen
18. Es ist untersagt, auf der Parkanlage Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen und von innen zu reinigen, Kühlwasser, Kraftstoff und Öle abzulassen.
19. Der Aufenthalt auf der Parkanlage ist nur zum Zwecke des Einstellens und des Abholens des Fahrzeugs gestattet.

Verkehrsbestimmungen – polizeiliche Vorschriften

20. Für die Ein- und Ausfahrt sowie für den Verkehr auf der Parkanlage sind die öffentlichen Verkehrsregeln maßgebend, soweit nicht eine besondere Verkehrsregelung auf der Parkanlage ausgeschildert ist und nachstehend besondere Anordnungen getroffen sind.
21. Auf der Parkanlage darf nur im Schrittempo gefahren werden.
22. Bei der Ein- und Ausfahrt sowie beim Ein- und Ausparken hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.
23. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
24. Alle einschlägigen Vorschriften und Verbote über die Benutzung von Parkanlagen sind zu beachten. U. a. ist untersagt:
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer in Parkhäusern,
 - b) die Lagerung von Betriebsstoffen, Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen,
 - c) das unnötige Laufenlassen der Motoren,
 - d) die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dortmund.